

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Cottbus , 27.03.2025

(Ort, Datum)

Nr. 7 / 9762 /08

Ausfertigung Nr. 1 (5)

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

TVF ALTWERT GmbH

Sitz¹⁾

03052 Cottbus

Dissenchener Str. 50

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

1. Hr. Jens Kemper

3. Hr. Dirk Lorenz

2. Hr. Kay Daryusch

4. Hr. Oliver Marks

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen, im Rahmen von Sprengarbeiten, Zündmittel und Zubehör für Sprengarbeiten, sowie die dazugehörigen Sonderlehrgänge.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.
2. Das Verwenden wird beschränkt auf die Durchführung von allgemeinen Sprengarbeiten, in Gestein, Ton, Kies, Sand, Erdreich, Metall und Holz jeweils zur Gewinnung/in Baugruben und in Gräben/zur Herstellung von Profilen / zur Zerkleinerung v. Freisteinen (Knäpper, Findlinge) / zur Auflockerung von Bodenflächen für Baugruben, zur Beseitigung von Gesteinshorizonten, zur Durchdringung von Frostböden, in bis zu 12m langen Bohrlöchern bei Gewinnungssprengungen, in Bohrlöchern beliebiger Länge zum profilgerechten Herstellung von Böschungen, mit an-, auf- oder untergelegter Ladung, beim Schnüren sowie bei Lassen- oder Kesselsprengungen, unbelasteten Bauwerksteilen (z.B. Fundamenten) bis max. 2,50 m Höhe, insbesondere aus Mauerwerk, Beton oder Stahlbeton, sowie Verwenden von Steinbrechenden Kartuschen der Kat. P2 zum Aufbrechen und Zerkleinern von Gestein u. unbelasteten Bauwerksteilen (z. B. Fundamenten) bis max. 2,50 m Höhe, insbesondere aus Mauerwerk, Beton o. Stahlbeton. Es kann von der Beschränkung (Höhen) abgewichen werden, wenn die Beauftragte Person über eine entsprechende Fachkunde (Sonderlehrgänge) verfügt.
3. Der Verkehr wird beschränkt auf das Erwerben und Überlassen.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur von verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 SprengG durchgeführt werden, die im Besitz eines für die auszuübenden Tätigkeiten gültigen Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG sind. Zwischen dem Erlaubnisinhaber und Befähigungsscheininhaber muss ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bestehen.
2. Es ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung entsprechend Nr. 10.7 der SprengVwV beizubringen. Der Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung sind dem LAVG jährlich nachzuweisen.
3. Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen und verkehren, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften nachweislich von einer fachkundigen Person zu unterweisen.
4. Die Tätigkeiten sind unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der nach dem SprengG zuständigen Stellen durchzuführen.
5. Außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Lagers sind die explosionsgefährlichen Stoffe und Zündmittel entsprechend der „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ -SprengLR 410- aufzubewahren.

Anzahl der Ausfertigungen 5



Erstausstellung: 10.07.2008

Cottbus,

27.03.2025

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd,
Thiemstraße 10a, 13050 Cottbus

Datum

Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.